Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7337

20. 04. 94

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5468, 12/7333 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleiBG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 2 wie folgt gefaßt:

„§ 2
Gesetzesziel

Zur Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Beseitigung der anhaltenden Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Frauen besonders gefördert. Die Förderung umfaßt auch die überproportionale Erhöhung des Anteils von Frauen auf allen Ebenen der unter § 1 genannten Institutionen und Unternehmen so lange, bis ihr Anteil an den Beschäftigten ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Durch Umverteilung und Neubewertung bezahlter Erwerbsarbeit und bisher nicht bezahlter Familienarbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer gefördert."

Bonn, den 20. April 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Gesetzesziel ist so ungenau und allgemein formuliert, daß es die Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben nicht einmal als solche benennt. Insbesondere der Bezug auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verhindert eher tendenziell die Förderung von Frauen.

Für die Förderung des Anteils berufstätiger Frauen in allen Ebenen sind keine Zielvorgaben gemacht, so daß die Erhöhung des Frauenanteils z. B. in Führungspositionen von 0,2 auf 0,3 % bereits als erfolgreiche Förderung gelten könnte.

Es ist erforderlich, das Gesetzesziel unmißverständlich zu formulieren und damit dieses Gesetz justitiabel zu gestalten.

Ziel des Gesetzes muß es sein, Frauen grundsätzlich zu fördern, ohne Einschränkungen vorzunehmen.

Die Erhöhung des Anteils von Frauen am Erwerbsleben muß durch die Festlegung von Quoten durchgesetzt werden, die garantieren, daß bei gleicher Eignung und Qualifikation Frauen so lange bevorzugt eingestellt werden, bis ein mindestens 50%iger Frauenanteil auf allen Ebenen und in allen Bereichen erreicht ist.

Die verbale Zielsetzung der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer ohne Benennung der Wege und Mittel zu diesem Ziel bleibt unverbindliche Wunschvorstellung. Eine wirklich gleiche Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben kann so lange nicht garantiert werden, wie die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung in bezahlte „wertschaffende" und meist von Männern geleistete und unbezahlte Familienarbeit, die meist von Frauen geleistet wird, nicht beseitigt ist. Zumindest diese Zielstellung muß Bestandteil eines wirklichen Gleichberechtigungsgesetzes sein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333